

Umsetzung der neuen FwDV 7

Ende letzten Jahres wurde die neue FwDV 7 – Atemschutz - in Rheinland-Pfalz eingeführt. Diese neue Dienstvorschrift hat gegenüber der alten Dienstvorschrift erhebliche Änderungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung.

Um die Änderungen einheitlich in der Verbandsgemeinde umsetzen zu können, hat man eine Arbeitsgruppe „Ausbildung Atemschutz“ gebildet. Dieser Arbeitsgruppe gehören jeweils zwei Ausbilder aus jeder Wehr der Verbandsgemeinde, alle Atemschutzgerätewarte sowie der Wehrleiter an.

Diese Feuerwehrangehörige sind somit für die Fort- und Weiterbildung im Bereich Atemschutz innerhalb Verbandsgemeinde zuständig.

Wie sieht die Umsetzung jetzt konkret aus?

Jeder Atemschutzgeräteträger muss mindestens einmal im Jahr an einem Atemschutzseminar teilnehmen.

Die Ausbildung in einem Seminar besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Durch die große Anzahl von Atemschutzgeräteträgern findet einmal im Monat ein Seminar statt, welches auf maximal 12 Teilnehmer begrenzt ist.

Vermittelt werden u.a. ,richtiges Anziehen der persönlichen Schutzkleidung für den Innenangriff, Gerätekurzprüfung, Anlegen des Atemschutzgerätes, Funkverbindung im Innenangriff, Atemschutzüberwachung, Taktik im Innenangriff und ein Notfalltraining. Außerdem wird eine Belastungsprüfung absolviert und der Teilnehmer muss eine Hindernisstrecke mit Kriechgang etc. überwinden.

Zusätzlich zu diesem Atemschutzseminar findet in den einzelnen Wehren das „wiederholte Üben“, der vermittelten Tätigkeiten statt.

Weiterhin übt jede Wehr für sich, die übrigen, in der FwDV 7 vorgeschrieben Tätigkeiten, wie z.B. Suchen von Personen, Besteigen von Leitern, Vornehmen von Strahlrohren usw. Auch finden Übungen zur psychischen Belastung z.B. Verhalten bei Lärm, Verhalten bei plötzlich auftretenden unvorhersehbaren Ereignissen usw. statt. **(Mehr Infos zur Ausbildung siehe „Unsere Ausbildungsgestaltung“).**

Diese Übungen werden von den Atemschutzausbildern durchgeführt, überwacht und dokumentiert.

Außer dieser Ausbildung muss jeder Atemschutzgeräteträger mindestens an einer Einsatzübung unter Atemschutz teilnehmen. (Ausnahme: Wenn der Geräteträger im Laufe eines Jahres unter PA im Einsatz war).

Wer innerhalb eines Jahres nicht alle erforderlichen Übungen absolviert hat, darf nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.

Es geht um unsere Sicherheit !

Michael Kühner